

Allgäuer Volkssternwarte Ottobeuren



Observatorium für volksbildende Himmelskunde

Satzung des Vereins

Allgäuer Volkssternwarte Ottobeuren e. V.

Geschäftsstelle: Bgm.-Hasel-Str. 17, 87724 Ottobeuren

§ I Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Allgäuer Volkssternwarte Ottobeuren e. V."
2. Der Sitz des Vereins ist Ottobeuren.
3. Der Gerichtsstand ist Memmingen, der Erfüllungsort ist Ottobeuren.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ II Ziel und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Verbreitung der volksbildenden Astronomie.
2. Durchführung von Vorträgen, himmelskundlicher Unterricht für Schulen, Fernrohrbeobachtungen und Kurse für Himmelskunde.
3. Ebenso ermöglicht der Verein amateurastronomisch interessierten Mitgliedern ernsthafte Tätigkeit nach den Richtlinien der Geschäftsordnung unter Benutzung der vorhandenen Einrichtungen der Volkssternwarte. Die Öffentlichkeitsarbeit hat vor individuellen Arbeiten Vorrang. Zur Durchführung dieser Aufgaben arbeitet der Verein mit anderen Sternwarten und verwandten Institutionen zusammen.

§ III Steuerrechtliche Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die zufließenden Mittel müssen ausschließlich zur Förderung der Aufgaben des Vereins verwendet werden. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliederbeiträge, Verwaltungsgebühren und Spenden werden in keinem Falle zurückerstattet.

§ IV Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:

- Ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- a) Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede Person beantragen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Bewerbung um die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig. Dies gilt nicht für die Ausübung der Mitgliedsrechte.
- b) Die Mitgliedschaft beginnt für ordentliche Mitglieder mit Zustellung des Mitgliederausweises. Für die Mitgliedschaft wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen den Beitrag stunden oder erlassen.
- c) Eine beantragte Mitgliedschaft kann vom Vorstand ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
- d) Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern und Nichtmitgliedern aufgrund außergewöhnlicher Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder können auf Einladung an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

2. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- a) Der Austritt kann mit schriftlicher Kündigung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben, noch fällige Beitragsleistungen sind zu begleichen.
- b) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt, trotz schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt, dem Ansehen des Vereins schadet oder Einrichtungen absichtlich oder grob fahrlässig beschädigt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ V Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der Beirat

§ VI Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzender
 - Geschäftsführer (= stellvertretender Vorsitzender)
 - Kassier
 - Schriftführer
 - Technischer Vorstand
- a) In den Vorstand gewählt werden kann, wer mindestens 2 Jahre als Schlüsselmitglied aktiv an der Vereinsarbeit beteiligt war. Schlüsselmitglied ist, wer vom Vorstand den Schlüssel zum selbständigen Betreten der Sternwarte erhalten hat.

- b) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht auf eine Person vereinigt werden. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Schlüsselmitglieder ein Ersatz- Vorstandsmitglied wählen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung die ihm übertragenen Aufgaben wahrnimmt.
2. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Die Erhaltung und Erweiterung des Inventars und der Einrichtung im Rahmen des Möglichen. Die Leitung der in einer für die Öffentlichkeit tätigen Volkssternwarte nötigen Arbeitsprogramme, Kontaktpflege zu den einschlägigen Institutionen und Organisationen, Verbindung zur Fachastronomie, Geschäftsführung, Herausgabe von Veranstaltungsprogrammen, Veröffentlichungen und Arbeitsberichte an Mitglieder und Interessenten.
 - b) Die Repräsentation des Vereins und seine Vertretung gemäß §26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis des Vereins wird festgelegt, dass der Geschäftsführer (= stellvertretender Vorsitzender) den Verein nur vertreten soll, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
 - c) Die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung und der Beiratssitzungen.
 3. Die Vorstandsmitglieder müssen über entsprechende Kenntnisse auf dem Gebiet der volksbildenden Astronomie oder auf ihren Arbeitsgebieten über entsprechende technische und fachliche Fähigkeiten verfügen.
 4. Der Vorstand entscheidet vierteljährlich oder bei Bedarf auf Anforderung eines Vorstandsmitgliedes über die Verwendung der Mittel und Einrichtungen der Volkssternwarte. Über diese Zusammenkünfte ist jedes Vorstandsmitglied rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters. Über die Zusammenkünfte und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ VII Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet nach brieflicher Einladung jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr lädt der Vorstand mit einmonatiger Vorankündigung vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zusatzanträge zur Tagesordnung müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle vorliegen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 25 % aller Mitglieder beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Bestätigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Beirats
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - e) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht beschlussfähig, wenn weniger als 10 % aller Mitglieder anwesend sind, ausgenommen bei Auflösungsbeschlüssen gemäß Ziffer XI.
4. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, ausgenommen Beschlüsse gemäß Ziffer X und XI. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stellt ein Mitglied

Antrag auf geheime Wahl, so ist nach diesem Antrag der Wahlgang durchzuführen. Die Vorstandsmitglieder werden dann mit Stimmzettel gewählt. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der Anwesenden, die Tagesordnung und die gestellten Anträge im Wortlaut hervorgehen müssen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ VIII Der Beirat

1. Der Beirat erarbeitet alle internen Regelungen, die zum Vereinsleben und zum Betrieb der Sternwarte als nötig erachtet werden.
2. Der Beirat besteht aus dem Vorstand, den Schlüsselmitgliedern (s. § VI Abs. 1a) und den Ehrenmitgliedern (s. § IV Abs. 1b).
3. Der Beirat tritt mindestens einmal im Halbjahr zusammen. Die Einberufung einer Beiratssitzung erfolgt durch den Vorstand

§ IX Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird jeweils vom Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Beirat den aktuellen Bedürfnissen des Vereins und der Sternwarte angepasst. Sie soll alle internen Regelungen enthalten, die zum Vereinsleben und zum Betrieb der Sternwarte als nötig erachtet werden.

§ X Satzungsänderung

Die Satzungsänderung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder (siehe § VII Ziffer 2 und 3).

§ XI Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei einer Anwesenheit von 30% aller Mitglieder mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder andere, durch die Mitgliederversammlung gewählte Personen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Deutsche Jugendherbergswerk mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu den eingezahlten Kapitaleinlagen gehören nicht Mitgliedsbeiträge, Verwaltungsgebühren und Spenden.

§ XII Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach vollzogener Eintragung in das Vereinsregister beim Registergericht in Kraft.